

**Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt
als zuständige Stelle nach BBiG**

**Zwischenprüfung 2024 im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter
Einstellungsjahr 2022**

Prüfungsgebiet: Haushalt und Beschaffung - kommunal

Lösungsskizze/Bewertungsbogen

Kenn-Nummer:					
		zu erreich. Punkte	Erst- korrekt	Zweit- korrekt	Prüfungs- aussch.
Teil Beschaffung					
Aufgabe 1					
Fragewörter	Planungselemente				
Was?	Bedarfsplanung				
Wie viel?	Bestellmenge	4			
Wo?	Lieferantenauswahl				
Wann?	Zeitplanung				
Aufgabe 2					
			Richtig	falsch	
a)	Bestellt man sehr häufig, fallen hohe Lagerkosten, aber geringe Bestellkosten an.			X	
b)	Die optimale Bestellmenge liegt vor, wenn die Summe aus den Lagerhaltungskosten und den Bestellkosten pro Mengeneinheit am geringsten ist.		X		
c)	Der Mindestbestand ist der Bestand, der nicht unterschritten werden darf, um unerwarteten Bedarf oder Lieferverzögerungen absichern zu können		X		
d)	Die Fixkosten der Lagerhaltung können kurzfristig gesenkt werden, wenn der Lagerraum durch Anbau vergrößert wird.			X	
e)	Der Meldebestand ist der Bestand, bei dessen Erreichen spätestens eine Nachbestellung erfolgen sollte.		X		
f)	Der Meldebestand wird wie folgt ermittelt: (Tagesverbrauch x Lieferzeit in Tagen) - Eiserner Bestand			X	
3a)	Mindestbestand = Verbrauch pro Tag * Lieferzeit in Tagen 4 Kartuschen * 3 Tage = 12 Kartuschen Antwortsatz	1,0 1,0 0,5			
3b)	Meldebestand = Eiserner Bestand + (Verbrauch pro Tag * Lieferzeit in Tagen) 12 Kartuschen + 12 Kartuschen = 24 Kartuschen Antwortsatz	1,0 1,0 0,5			
3b)	Höchstbestand = Eiserner Bestand + optimale Bestellmenge 12 Kartuschen + 30 Kartuschen = 42 Kartuschen Antwortsatz	1,0 1,0 0,5			
Aufgabe 3 gesamt		(7,5)			
Teil Beschaffung gesamt		17,5			

	zu erreich. Punkte	Erst- korrekt	Zweit- korrekt	Prüfungs- aussch.
Teil Haushalt				
Sachverhalt 4				
a)				
Produkt: 1227	1			
Konto: 5431	1			
Zuordnungsvorschrift: § 2 Abs. 1 Nr. 2e KomHVO	1			
b)				
Produkt: 2711	1			
Konto: 5241	1			
Zuordnungsvorschrift: § 2 Abs. 1 Nr. 2c KomHVO	1			
c)				
Produkt: 5371	1			
Konto: 4321	1			
Zuordnungsvorschrift: § 2 Abs. 1 Nr. 1d KomHVO	1			
Sachverhalt 4 gesamt	(9)			
Sachverhalt 5				
Für jedes richtige Kreuz bei Richtig oder Falsch einen Punkt (siehe Anlage).	12			
Für jede richtige Rechtsgrundlage einen Punkt (siehe Anlage).	12			
Sachverhalt 5 gesamt	(24)			
Teil Haushalt gesamt	33			
Zwischensumme:	50,5			
Aufbau, Darstellung, Gedankenführung:	4,5			
Leistungspunkte:	55			
Rangpunkte:	15			

	Leistungspunkte	Rangpunkte	Note
unter	55,00	53,90	15
unter	53,90	52,25	14
unter	52,25	50,60	13
unter	50,60	48,95	12
unter	48,95	46,75	11
unter	46,75	44,55	10
unter	44,55	42,35	9
unter	42,35	39,60	8
unter	39,60	36,85	7
unter	36,85	34,10	6
unter	34,10	30,80	5
unter	30,80	27,50	4
unter	27,50	24,20	3
unter	24,20	20,35	2
unter	20,35	16,50	1
unter	16,50	0,00	0

	Aussagen	Richtig	Falsch	Rechtsgrundlage
1.	Im Ergebnisplan werden Einzahlungen und Auszahlungen veranschlagt.		X	§ 3 Abs. 1 KomHVO (alternativ § 2 Abs. 1 KomHVO)
2.	In der Rangfolge der Finanzmittelbeschaffung stehen die Entgelte für Leistungen vor den Steuern.	X		§ 99 Abs. 2 S. 1 KVG
3.	Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung.	X		§ 101 Abs. 1 S. 1 KVG
4.	Zum Anlagevermögen gehören Vermögensgegenstände, die der dauerhaften Aufgabenerfüllung dienen.	X		§ 34 Abs. 2 KomHVO
5.	Für den Abschluss eines Ausbildungsvertrages bedarf es im Haushaltsplan einer Verpflichtungsermächtigung.		X	§ 107 Abs. 1 KVG
6.	Die Haushaltswirtschaft kann sparsam und wirtschaftlich geführt werden.		X	§ 98 Abs. 2 S. 1 KVG
7.	Der Stellenplan ist eine Anlage des Haushaltsplanes.		X	§ 101 Abs. 1 S. 3 KVG (alternativ § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 KomHVO)
8.	Die Haushaltssatzung kann auch vom Hauptverwaltungsbeamten erlassen werden.		X	§ 102 Abs. 1 KVG § 45 Abs. 2 Nr. 1, 4 KVG
9.	Nach dem Grundsatz der Jährlichkeit muss für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung erlassen werden.	X		§ 100 Abs. 1 S. 1 KVG
10.	Die Haushaltssatzung muss nur unter bestimmten Bedingungen der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt werden.		X	§ 102 Abs. 1 KVG § 8 Abs. 2 KVG
11.	Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in der Haushaltssatzung bedarf immer der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.	X		§ 108 Abs. 2 S. 1 KVG
12.	Nach dem Grundsatz der Bruttoveranschlagung dürfen Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen saldiert bzw. verrechnet werden.		X	§ 9 Abs. 1 KomHVO